

Gemeinde Lesachtal
Bezirk Hermagor

- 4. Feb. 2025

Betreff:

Austrian Power Grid AG, 1220 Wien;
UVP-Genehmigungsverfahren „Erneuerung
Südverbindung Lienz, 220 kV-Leitung Lienz-
Staatsgrenze“;
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000,
Kundmachung der öffentlichen Auflage des
Genehmigungsantrages samt Einreichunterlagen
durch Edikt

Eingegangen

Datum	04.02.2025
Zahl	07-UVP-40516/2024-121
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. ^a Eva Bernthaler
Telefon	050 536-17038
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität
Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Gemäß §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), idF BGBl. I Nr. 157/2024, in Verbindung mit §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idF BGBl. I Nr. 26/2023 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrages

Die Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat bei der ha. UVP-Behörde mit Antrag vom 03.07.2024 um Einleitung eines UVP-Genehmigungsverfahrens gemäß § 5 iVm 17 UVP-G 2000 betreffend das Vorhaben „Erneuerung Südverbindung Lienz, 220 kV-Leitung Lienz-Staatsgrenze“ angesucht.

Das gegenständliche Projekt wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1041 der Kommission vom 28. November 2023 in die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse („PCI“) aufgenommen.

2. Beschreibung des Vorhabens

In Abstimmung mit TERNA S.p.A. soll die Erneuerung der bestehenden 220 kV-Leitung als Teil der Verbindung zwischen den Umspannwerken Lienz und Soverzene (Veneto, Italien) erfolgen. Die Netzbetreiber haben ein gemeinsames Konzept für die Erneuerung und Modernisierung erarbeitet. Die bestehende Leitungsanlage in Österreich, eine 220 kV Leitung bestehend aus 119 Masten mit einer Länge von 33,5 km soll dabei so neu errichtet werden, dass sie mit 220 kV betrieben werden kann und eine erhöhte Übertragungsleistung erreicht. In Bezug auf die Transeuropäische Energienetzplanung ist in Verbindung damit auch eine Aufrüstung der 220 kV-Leitung auf italienischem Staatsgebiet in der Region Veneto geplant. Das Projekt wird daher in enger Abstimmung mit TERNA S.p.A. als Partner und italienischem Übertragungsnetzbetreiber durchgeführt.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben besteht im Wesentlichen aus den nachfolgenden Komponenten, wobei davon im überwiegenden Ausmaß Gemeindegebiete in Tirol und im untergeordneten Ausmaß Gemeindegebiete in Kärnten betroffen sein werden:

- **Neuerrichtung und Betrieb einer einsystemigen 220-kV-Leitung vom Umspannwerk Lienz bis zur Staatsgrenze Italien**
 - o Mastanzahl für den Neubau: 121 Maste
 - o Leitungslänge für den Neubau: ca. 35 km
- **Änderungen an der Leitung 266 „220 kV-Ltg. Obersielach – Lienz“**
 - o Demontage von 3 Maststandorten
 - o Neubau von 3 Maststandorten mit geringfügig geänderter Lage

- **Demontage der 220 kV-Leitung UW Lienz – Staatsgrenze (Auronzo)**
 - o Leitungslänge: rd. **33,5 km**
 - o Mastanzahl: **119 Maste**
- **Ausbau am Gelände des Umspannwerkes Lienz zur Einbindung nötiger Phasenschiebertransformatoren sowie einer 220 kV-Schaltanlage**

Die bestehende 220 kV-Leitung vom Netzknoten Lienz – Staatsgrenze (Auronzo) mit einer Länge von ca. 33,5 km (119 Maste) führt von Lienz ins Pustertal, quert die Lienz Dolomiten, verläuft weiter durch das Gailtal und steigt bei Obertilliach zur Porzescharte auf 2.363 m Höhe (Staatsgrenze) an. Als Standortgemeinden werden die acht Gemeinden im Bezirk Lienz, und zwar die Stadt Lienz (NK-Standort), Nußdorf-Debant, Tristach, Amlach, Leisach, Assling, Untertilliach und Obertilliach sowie die **Gemeinde Lesachtal in Oberkärnten (Bezirk Hermagor)** berührt. Die neue 220 kV-Leitung wurde auf der Bestandstrasse geplant, sofern es aufgrund von Nahbereichsobjekten oder Naturgefahren keine Notwendigkeiten zur Optimierung gab. Im Zuge des Projekts kommt es ebenfalls zu einer Verschiebung von 3 Maststandorten der 220 kV-Leitung 266 Obersielach – Lienz. Diese Änderung an der Leitungsanlage 266 ist nötig, um den Abstand zur geplanten 220 kV-Leitung UW Lienz – Staatsgrenze (IT) zu gewährleisten.

3. Verfahren nach dem UVP-G 2000

Für das gegenständliche Vorhaben „Erneuerung Südverbindung Lienz, 220 kV-Leitung Lienz-Staatsgrenze“ ist gemäß § 3 iVm Z 16 lit. a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Verfahren wird als Großverfahren nach dem AVG geführt, die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der entsprechenden Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 liegt sowohl bei der Tiroler als auch bei der Kärntner Landesregierung.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung können unter folgendem Link abgerufen werden:

Link: <https://tbox.tirol.gv.at/index.php/s/iMf3QzakH6qBMSE>

Passwort: U-UVP-9/8/Revision1

Weiters liegen die oben angeführten Unterlagen für die Dauer von 7 Wochen **vom 07.02.2025 bis 28.03.2025** in dem Gemeindeamt der Standortgemeinde

- Gemeinde Lesachtal, Liesing 29, 9653 Liesing

und beim

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (*nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung*),

während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen. Der Antrag, die Vorhabensbeschreibung, die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung und der Zeitplan sind auch im Internet auf der Website der Kärntner Landesregierung unter www.ktn.gv.at (Menüpunkte: Service/Amtliche-Informationen/Umweltverträglichkeitsprüfung/UVP-Genehmigungsverfahren) abrufbar.

Hinweise:

Parteien können innerhalb der oben angegebenen Auflagefrist bei der Kärntner Landesregierung, p.A. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, gegen das Vorhaben schriftlich Einwendungen erheben. Nach § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann jedermann innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil.

Die Kundmachung des Antrages hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig innerhalb der angeführten Frist bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b Abs. 1 AVG und § 9 Abs. 6 UVP-G 2000). Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die **bis zum 28.03.2025** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 42 Abs. 3 AVG).

Dieses Edikt hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44f AVG).

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.^a Kaidisch-Kopeinigg

LAND  KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	--

Amtstafel der Gemeinde Lesachtal:

Angeschlagen am: 07.02.2025

Abgenommen am: